

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP) vom 31. Mai 2007: Ein neues Stadtquartier „Waldstadt“? (2007.SR.000174)

In der Stadtratssitzung vom 29. Mai 2008 wurde das folgende Postulat Fraktion SP/JUSO erheblich erklärt:

Das Berner Architekturbüro Bauart hat bereits vor einiger Zeit eine Idee lanciert und dafür jetzt auch prominente politische und wirtschaftliche Unterstützung erhalten: die Waldstadt.

Eine Waldstadt, mit Wohnungen für 10'000 Einwohner, soll einst im „Bremer“ entstehen, hinter dem Länggassequartier, zwischen Bremgartenstrasse und Autobahn. Eine faszinierende Idee für die einen, veraltete Bubenräume aus den 60er-Jahren für die anderen. So das Echo bereits vor über einem Jahr an einer öffentlichen Diskussion des Architekturforums Bern zu diesem Projekt. Die Meinungen gehen dabei erwartungsgemäss weit auseinander. Die Politik konnte sich bisher nicht dazu äussern.

Wald als Stadtrand, Erholungsgebiet oder als Entwicklungsreserve?

Bauen im vorgesehenen Waldgebiet birgt zweifellos die Gefahr einer Vernichtung des klaren Stadtrands und einer zusätzlichen Zersiedelung des dahinter liegenden Gebietes. Das Waldstadt-Projekt steht diesbezüglich jedoch nicht allein. Bekanntlich wurde westlich dieses Standortes ein beträchtlicher Waldteil sogar von der Stadt als neuer Standort für Neubauten der Kehrichtverbrennungsanlage, des Feuerwehrgebäudes und nun auch als Werkhof für das Tiefbauamt ausgewählt. Immer in der Annahme, Wald könne grundsätzlich – wenn auch an einem anderen Standort – ersetzt werden. Dennoch stellt sich die Frage, eignet sich der Standort für ein neues Quartier?

Stadterweiterung mit transparenter und öffentlicher Stadtentwicklungsdiskussion!

Da Planung eine öffentliche Aufgabe ist müssen derart wichtige stadtentwicklungspolitische Themen in einem möglichst frühen Stadium öffentlich und transparent diskutiert werden:

- Mit welchen Entwicklungsperspektiven und Infrastrukturvoraussetzungen ist die Schaffung eines neuen Quartiers sinnvoll?
- Welche Standortanforderungen müssen für ein neues Quartier erfüllt sein und welche Standorte innerhalb der Stadt und der Region Bern wären dazu am besten geeignet?
- Wie weit ist und soll der „Bremer“ räumlich für Bauten überhaupt verfügbar sein?
- Werden dabei auch die Ergebnisse der sog. „Ideenkonkurrenz“ des Vereins Region Bern (VRB) berücksichtigt?

Der Gemeinderat wird gebeten:

1. In einer ersten Phase einen Prozess einzuleiten und die oben gestellten Fragen in einer breit angelegten öffentlichen Diskussion unter Einbezug der Bevölkerung, aber auch der entsprechenden Berner Fachverbände zu klären.
2. Für die späteren Phasen im Falle einer Weiterverfolgung des „Waldstadt-Projektes“ oder eines anderen Standortes für ein neues Stadtquartier – im Interesse der bestmöglichen Stadtentwicklungsqualität – konsequent öffentliche Wettbewerbe auszuschreiben.
3. Dem Stadtrat die Ergebnisse in Form eines Berichts zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Bern, 31. Mai 2007

Postulat Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP), Ursula Marti, Markus Lüthi, Andreas Zysset, Beni Hirt, Miriam Schwarz, Rolf Schuler, Beat Zobrist

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die im Postulat vertretene Auffassung, dass wichtige Diskussionen zur räumlichen und baulichen Stadtentwicklung Wohnen anstehen. Die Grenzen der baulichen inneren Verdichtung werden sichtbar, müssen ausgelotet und eine adäquate Planungsstrategie zur Befriedigung der mittel- und langfristigen Bedürfnisse, vor allem der gewünschten und zu erwartenden Zunahme der Einwohnerzahl, entworfen werden. Dazu wird zurzeit das Stadtentwicklungskonzept STEK 95 revidiert und in ein neues STEK (20)15 überführt. Der Gemeinderat hat dazu dem Stadtplanungsamt Aufträge erteilt. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2013 den dazu notwendigen Kredit von 1.2 Mio. Franken gesprochen. Parallel dazu und koordiniert mit den Arbeiten zum Stadtentwicklungskonzept STEK 15 wird eine Evaluation zu den Standorten einer Stadterweiterung durchgeführt.

In der Antwort des Gemeinderats zum Postulat: Zur Planung der Waldstadt „Bremer“ - Bern braucht städtebauliche Impulse hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass vor der Diskussion zu einer Stadterweiterung, an Stelle eines Teils des Bremgartenwalds, die rechtliche Voraussetzung geklärt werden muss. Die Initianten haben in der Zwischenzeit eine umfangreiche Machbarkeitsstudie „Waldstadt Bremer“ ausarbeiten lassen. Diese Machbarkeitsstudie und konkret formulierte Fragen im Sinne einer Voranfrage wurden den übergeordneten Bewilligungsbehörden zur Beurteilung zugestellt.

Zur Beurteilung der Konformität mit dem Bundesgesetz über den Wald vom 1. Januar 2008 (Waldgesetz) wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA), zur Überdachung und Absenkung der Autobahn N1 das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und für die Beurteilung der Massnahmen für den öffentlichen Verkehr das Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) angeschrieben.

Insbesondere das Bundesgesetz über den Wald vom 1. Januar 2008 (Waldgesetz) steht einer Realisierung einer Stadterweiterung im Bremgartenwald im Umfang von 43 ha mit Waldrodung entgegen:

- Rodungen sind grundsätzlich verboten.
- Eine Ausnahmegewilligung für eine Rodung darf nur erteilt werden, wenn das Werk auf den Standort im Wald angewiesen ist und wichtige Gründe vorliegen.
- Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Interesse an der Walderhaltung gegenüber anderen Interessen überwiegt. Die Interessenabwägung wird im Rahmen der Prüfung der Standortgebundenheit vorgenommen. Eine umfassende Evaluation von Alternativstandorten ist unabdingbar.
- Am restriktiven Rodungsverbot hat sich seit Erlass der Waldgesetzgebung nichts Wesentliches geändert.
- Das Bundesgericht wendet bei der Beurteilung der Rodungsvoraussetzungen weiterhin einen strengen Massstab an.
- Rodungen für Bauzonen nach Raumplanungsgesetz (RPG) sind nur in Ausnahmesituationen erlaubt. Ausnahmesituationen sind: Gemeinden mit einem sehr grossen Waldanteil und keinen Entwicklungsmöglichkeiten oder flächenmässig kleine Rodungen für Siedlungsarrondierungen.
- Nach heftiger Diskussion sprach sich der Gesetzgeber 2012 ausdrücklich gegen eine Bestimmung im Waldgesetz aus, wonach über raumplanerische Interessenabwägungen im kantonalen Richtplan die Voraussetzungen für Rodungsbewilligungen zu Siedlungszwecken geschaffen werden können.
- Das geltende Recht lässt wenig Spielraum für eine grosszügige Auslegung der heutigen Rodungsbestimmungen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Bewilligungsbehörden und des Rechtsgutachtens Siedlungsentwicklung und Rodung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) ist der Gemeinderat zu folgender Einschätzung der Bewilligungsfähigkeit gelangt:

Eine Stadterweiterung, wie sie die vorliegende Machbarkeitsstudie „Waldstadt Bremer“ vorschlägt, ist gemäss den eingeholten Stellungnahmen nicht bewilligungsfähig. Die Machbarkeitsstudie ist somit für die Beurteilung der Aussicht auf eine Rodungsbewilligung eine ungenügende Grundlage. Unabhängig davon, ist gemäss Waldgesetz die Aussicht auf eine Rodungsbewilligung für Siedlungszwecke nicht vorhanden. Die Walderhaltung wird gemäss Waldgesetz höher gewichtet als andere Interessen. Rodungen für Bauzonen nach Raumplanungsgesetz sind nur nach Vorliegen von absoluten Ausnahmesituationen erlaubt. Dazu zählen Gemeinden mit einem sehr hohen Waldanteil an der Gesamtfläche und keiner Möglichkeit zu einer gewissen baulichen Entwicklung. Dies trifft für die Stadt und die Agglomeration Bern nicht zu. Die Standortgebundenheit für eine Wohn- und Arbeitsplatzüberbauung im Bremgartenwald ist im lokalen, gesamtstädtischen und regionalen Kontext nicht nachweisbar. Es genügt gemäss Bundesgericht nicht, die Rodung allein mit der Möglichkeit einer sinnvollen raumplanerischen Entwicklung zu begründen. Bezüglich Rodungen zur Gewinnung von Bauland kann keine Lockerung der Praxis des Bundesgerichts festgestellt werden. An der Rodungsvoraussetzung wurde auch an der letzten Änderung des Waldgesetzes vom 16. März 2012 durch den Gesetzgeber nichts geändert. Im Gegenteil: Es wurde stets betont, dass an diesen strengen Voraussetzungen festgehalten werden soll.

Aufgrund der Stellungnahmen des Amtes für Wald des Kantons Bern (KAWA), des Bundesamts für Wald (BAFU) und dem Rechtsgutachten ist es zwecklos, eine Stadterweiterung (anstelle eines Teils des Bremgartenwalds) weiter zu verfolgen. Zuerst müsste Aussicht auf die Änderung des Waldgesetzes bezüglich Rodungsvoraussetzungen zur Siedlungsentwicklung bestehen - was heute und auf lange Sicht nicht erkennbar ist. Erst dann könnte über eine Stadterweiterung im Bremgartenwald diskutiert werden.

Zudem sind mit dem heute geltenden Waldgesetz kaum überwindbare Hindernisse vorhanden: Die zwingende Befristung der Rodungsbewilligung, die Rodungersatzaufforstung in derselben Gegend und der zweckgebundene Ausgleich von Mehrwerten zugunsten von Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Walds.

Die Stadt Bern müsste gegenüber dem ASTRA als Vertragspartnerin für die Kosten der Überdachung der Autobahn N1 und den 30-jährigen Betrieb und Unterhalt auftreten und hätte das schlussendliche Risiko der Kosten in der Höhe von mehreren hundert Millionen Franken zu tragen.

Der Prozess für die Ausarbeitung des Stadtentwicklungskonzepts STEK 15 inkl. Evaluation von Standorten für eine Stadterweiterung wurde durch den Gemeinderat gestartet und wird zur öffentlichen Diskussion gebracht. Das städtebauliche Konzept für eine allfällige Stadterweiterung wird in einem oder mehreren Konkurrenzverfahren ermittelt.

Bern, 13. November 2013

Der Gemeinderat